

**Nachfolgend aufgeführte Anträge
wurden anlässlich des Bundestages am
07. Juni 2009 in Werder (Havel), Resort Schwielowsee**

modifizierter

Antrag 1 § 12 Satzung

§ 12 Präsidium

❶ Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu sieben Vizepräsidenten sowie den Ehrenpräsidenten. Letztere haben kein Stimmrecht. Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums. Die Vizepräsidenten leiten die Ressorts nach Maßgabe der GVO.

Das Präsidium - Ausnahme: Vizepräsident für Jugendfragen/Schulsport - wird vom Bundestag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit von nachgewählten Präsidiumsmitgliedern endet mit Neuwahlen auf dem nächsten Bundestag.

❷ Der Vizepräsident Jugendfragen/Schulsport wird vom Jugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt.

❸ Zum Präsidiumsmitglied kann nicht gewählt werden, wer für den Deutschen Basketball Bund hauptberuflich tätig ist.

Wird ein Vorstandsmitglied eines Landesverbandes zum Präsidiumsmitglied des DBB gewählt, so hat es sein Vorstandsamt im Landesverband unverzüglich niederzulegen. Entsprechendes gilt für die Vertreter der Bundesliga. Jedes Präsidiumsmitglied kann nur ein Amt im DBB-Präsidium bekleiden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Vizepräsidenten Jugendfragen/Schulsport im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.

❹ Der DBB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten vertreten.

❺ Das Präsidium ist an die Beschlüsse der anderen DBB-Organe gebunden.

❻ Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung sind mindestens drei Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

⑦ ~~Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ämter im DBB können im Rahmen der Haushaltslage entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.~~

⑧ Weitere Einzelheiten über die Tätigkeiten des Präsidiums regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

Modifizierter

Antrag 2 § 11 Spielordnung

① Wettbewerbe beginnen am **1.7.** und enden am **30.6.**

Absätze ② bis ④ bleiben unverändert

Übergangsregelung für die Wettbewerbe 2009/2010:

Die Wettbewerbe 2009/2010 beginnen am 01. Juni 2009 und enden am 30. Juni 2010.

Antrag 4 Die Sportkommission erhält den Auftrag, aufgrund der Erfahrungen des LV-Baden-Württemberg mit dem Pilotprojekt „Spielen ohne Spielerpass /Teilnehmerausweis)“ und der Weiterentwicklung von TeamSL Vorschläge zur Änderung der Spielordnung und der Durchführungsbestimmungen zur Teilnahme- und Einsatzberechtigung zu erarbeiten und so rechtzeitig den Landesverbänden zur Verfügung zu stellen, dass diese entsprechende Anträge beim Bundestag 2010 einbringen können.

Antrag 5 Die in § 20 Spielordnung festgelegte Sonderregelung für den Landesverband Baden-Württemberg wird bis zum Ende des Wettbewerbs 2009/2010 verlängert.

Antrag 6 § 21 Spielordnung

Die Teilnahmeberechtigung erlischt, wenn

- a) die Mitgliedschaft eines Vereins in einem Landesverband endet,
- b) der DBB auf Antrag die Freigabe für einen anderen Basketball-Spielbetrieb erteilt,
- c) der Verein **die Teilnahmeberechtigung** an den DBB zurückgibt,
- d) der Verein dem Spieler die Freigabe erteilt,
- e) wenn der Verein schriftlich den Verlust des Teilnehmerausweises erklärt und keine Erneuerung beantragt wird.

Antrag 7 § 24 Spielordnung

❶ Vereinswechsel und Änderung der Teilnahmeberechtigung sind nur vom 1.7. bis 31.1. zulässig. Dies gilt auch für den Wechsel aus einem anderen Basketball-Spielbetrieb zu einem Verein innerhalb des DBB.

❷ Ein Spieler kann **eine Teilnahmeberechtigung für einen Verein nur erhalten, wenn er während des Wettbewerbs noch keine Einsatzberechtigung für eine Mannschaft dieses Vereins besaß.**

❸ Bei Übertragung von Teilnahmerechten an einen anderen Verein und bei Bildung einer Spielgemeinschaft ist eine Freigabe nicht erforderlich.

Antrag 8 § 25 Spielordnung

❶ Die Einsatzberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, während eines Wettbewerbs in einer bestimmten Mannschaft (Stammmannschaft) eingesetzt zu werden. Sie wird vom Verein festgelegt.

❷ **Die Einsatzberechtigung wird vom Verein durch Eintragung in die elektronische Spielerliste festgelegt.**

❸ Veranstalter von Pokal- oder anderen Sonderwettbewerben können die Einsatzberechtigung für diese Wettbewerbe regeln.

Antrag 9 § 40, 42, 43 und 44 Spielordnung

§ 40

❶ Gewonnene Spiele werden mit **2 Wertungspunkten**, verlorene mit **1 Wertungspunkt** gewertet.

❷ Wird gegen eine Mannschaft auf Spielverlust entschieden, wird das Spiel mit **0 Wertungspunkten** und 0:20 Korbpunkten gewertet; **der** Spielpartner **erhält 2 Wertungs- und 20:0 Korbpunkte.**

❸ Wird gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden, wird das Spiel mit jeweils **0 Wertungs-** und 0:20 Korbpunkten gewertet.

§ 42

❶ Über die Reihenfolge der Platzierung in offiziellen Tabellen entscheidet die höhere Zahl der Wertungspunkte.

❷ **Bei punktgleichen Mannschaften entscheidet über ihre Platzierung der direkte Vergleich zwischen diesen Mannschaften. Dabei wird die Platzierung nach Kriterien in nachstehender Reihenfolge ermittelt:**

a) **nach der höheren Zahl Wertungspunkte;**

b) **nach dem Wert des Quotienten aus dem Korbverhältnis im direkten Vergleich;**

- c) nach dem Wert des Quotienten aus dem Korbverhältnis aus allen Spielen des Wettbewerbs;
- d) nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs.

§ 43 wird aufgehoben

§ 44 wird aufgehoben

Antrag 12 § 9 Absatz 6 und 7 Rechtsordnung

Ⓞ Entscheidungen und Mitteilungen können auch per E-Mail zugestellt werden, sofern der Adressat den Zugang innerhalb gesetzter Frist bestätigt.

Ⓡ Der Verein gilt als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter seiner Teilnehmer am Spielbetrieb in Sinne der Spielordnung.

Antrag 13 Strafenkatalog (Anlage zu § 23 Absatz 3 Rechtsordnung)

1. Verstöße gegen die SO, JSO und Ausschreibungen

1.1	Vergehen	Strafe:	
1.	Verzicht gemäß § 16 Abs. ① SO:	bis zu € 2.600,--	Vereinspokal Herren
		bis zu € 250,--	DM-SeniorInnen
		bis zu € 500,--	DM-Jugend / WNBL
2.	Bei Spielverlust gemäß § 38 Abs. ① a) - i) + l) SO:	bis zu € 1.300,--	Vereinspokal Herren
		bis zu € 130,--	DM-SeniorInnen
			DM-Jugend / WNBL
3.	Verstöße gegen die Sportdisziplin (§§ 53 ff.):		
	a) Schiedsrichterbeleidigung:	Geldstrafe bis zu € 2.600,-- und zeitliche Sperre (bis zu 12 Pflichtspiele)	
	b) Unsportlichkeit:	Geldstrafe bis zu € 2.600,-- und zeitliche Sperre (bis zu 12 Pflichtspiele)	
	c) Tötlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte:	Geldstrafe bis zu € 6.300,-- und zeitliche Sperre (mindestens 3 Pflichtspiele)	
	d) Tötlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfgericht oder DBB-/WNBL-Beauftragte:	Geldstrafe bis zu € 10.400,-- und zeitliche Sperre (mindestens 6 Pflichtspiele) oder unbefristeter Ausschluss vom Spielbetrieb	
4.	Nichteinhaltung von Fristen:	€ 25,--	
5.	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen:	€ 15,-- für jede Mahnung	
6.	Ordnungsstrafe gemäß § 10 Absatz ③ oder § 12 Absatz ⑤ DBB-RO:	€ 25,-- bis 260,--	

7.	Unzureichender Ordnungsdienst oder Nichttätigwerden des Ordnungsdienstes:	bis zu € 260,-- und/oder Platzsperre bzw. Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit
8.	Nichteinhaltung der Sicherheitsabstände:	bis zu € 260,--
9.	Ungenügender Freiraum hinter und neben dem Anschreibertisch:	bis zu € 130,--
10.	Verstoß gegen § 12 Abs. ③ WNBL-Ausschreibung:	€ 100,--
11.	Fehlen eines vorschriftsmäßigen Spielballs:	bis zu € 130,-- Pokal € 50,-- in anderen Wettbewerben
12.	Antreten in unvollständiger unvorschriftsmäßiger, oder kontrastarmer Spielkleidung:	€ 25,-- pro Spieler
13.	Verspätetes Antreten des Kampfgerichtes oder des Scoutings (weniger als 30 Minuten vor dem Spiel für Anschreiber und Scouter, weniger als 15 Minuten für das restliche Kampfgericht):	€ 50,--
14.	Auswechseln eines Kampfrichters durch einen Schiedsrichter:	€ 50,-- pro Kampfrichter
15.	Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtes:	€ 15,--
16.	Fehlen oder Ungültigkeit von Teilnehmerausweis oder Trainer-Lizenz:	je € 15,-- Ausweis/Lizenz
17.	Schuldhaftes Fehlen des Trainers oder Einsatz eines Trainers ohne Lizenz/ Übergangslizenz:	bis zu € 130,-- je Spiel
18.	Einsatz einer Spielerin in einem WNBL-Spiel, für die vor Spielbeginn keine aktuelle Anti-Doping- und/oder aktuelle Schieds-Vereinbarung vorlag:	Spielverlust und bis zu € 250,--
19.	Verstoß gegen § 8 Abs. ① WNBL-Ausschreibung:	€ 200,-- je fehlender Spielerin
20.	Verstoß gegen § 8 Abs. ② WNBL-Ausschreibung:	€ 100,-- je fehlender Spielerin
21.	Fehlen des adressierten und frankierten Briefumschlages für die Absendung des Spielberichts an die Spielleitung:	€ 15,-- Pokal
22.	Verspätete oder unterlassene Ergebnismeldung:	bis zu € 60,--

23.	Unvollständige oder verspätete Spielauswertung in TeamSL:	€ 50,-- beim 1. Verstoß € 100,-- bei jedem weiteren Verstoß
24.	Unvollständiges oder fehlerhaftes Scouting:	€ 30,-- beim 1. Verstoß € 60,-- bis 120,-- im Wiederholungsfall
25.	Unvollständiges oder verspätetes Einsenden der Scouting-Ergebnisse oder des Spielberichtes oder Nichtbenutzung des WNBL-Formulars:	€ 50,-- beim 1. Verstoß € 100,-- bis 150,-- im Wiederholungsfall
26.	Nichteinsenden der Scouting-Ergebnisse oder des Spielberichtes:	€ 150,--
27.	Fehlen des Schiedsrichterbetreuers:	€ 25,--
28.	Verstoß eines Schiedsrichters im administrativen Bereich:	bis zu € 30,--
29.	Nichteinsendung oder verspätete Einsendung der SR-Kostenabrechnung durch den 1. Schiedsrichter	€ 15,--
30.	Unvorschriftsmäßige Schiedsrichterkleidung:	€ 25,--
31.	Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters:	fünffache Schiedsrichtergebühr
32.	Spielausfall durch schuldhaftes Nichtantreten der Schiedsrichter:	zehnfache Schiedsrichtergebühr je Schiedsrichter sowie Kostenerstattung
33.	Missbräuchliche Benutzung des Schiedsrichterausweises:	bis € 160,--
34.	Grobes Vergehen in Ausübung des Schiedsrichteramtes:	Verwarnung oder Geldstrafe bis € 260,-- und/oder Suspendierung auf Zeit bis zu 2 Jahren und/oder Entzug der Schiedsrichter-Lizenz
35.	Vorsätzlich unrichtige Angaben gegenüber dem DBB/der WNBL:	bis € 260,--, zzgl. Sperre 4-44 Spieltage, ggf. zzgl. zeitweise Amtsunwürdigkeit
36.	Erschleichen einer WNBL-Lizenz/ einer Teilnahmeberechtigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Beantragung oder Fälschung einer WNBL-Lizenz/ eines Teilnehmersausweises:	bis zu € 2.600,-- und Rücknahme der Teilnahmeberechtigung und zeitliche Sperre von bis zu 36 Pflichtspielen, höchstens ein Jahr. Fehlt es an einer Einsatzberechtigung, richtet sich die Sperre nach den Pflichtspielen der 1. Mannschaft des Vereins.
37.	Verstoß gegen die Vorschriften zur Benutzung von Werbung:	bis zu € 300,--
38.	Verstoß gegen Marketing-Regelungen des WNBL-Teilnehmerrechtsvertrags:	€ 200,-- bis € 800,--
39.	Unkorrekte Abrechnung bei Einnahmeteiligung:	bis zu € 1.300,--

40.	Verspätete oder unterlassene Ab- sendung des Abrechnungsbogens der Zuschauereinnahmen:	€ 50,--
41.	Nichtbezahlen von Beiträgen gemäß § 3 FO nach zweimaliger Mahnung:	Widerruf der Teilnahmeberechtigung(en)
42.	Verstöße gegen die Spielregeln, die Ordnungen oder die Ausschreibun- gen, die vorstehend (Nr. 1-41) nicht geregelt sind:	€ 15,-- je Verstoß

1.2. Die Strafen für Schiedsrichter gelten entsprechend auch für Kommissare, DBB-Beobachter und Mitglieder der Jury.

2. Zu allen Strafen kommen die entstandenen Kosten hinzu.

- Ende des Strafenkatalogs -

Antrag 14

1. **Für Mannschaften der BBL bzw. AG 2. BBH, die an Europäischen Vereinswettbewerben teilnehmen, wird keine zusätzliche Kautions erhoben.**
2. **Für Mannschaften der DBBL, die an Europäischen Vereinswettbewerben teilnehmen, wird eine Kautions von € 10.000,00 erhoben, die am 01. Juli eines jeden Jahres beim DBB vorliegen muss.**
3. **Künftige Änderungen hinsichtlich der Kautions kann das Präsidium beschließen, sofern sich die internationalen Bestimmungen ändern.**
4. **§ 3 Finanzordnung**
Beiträge, Gebühren, Kautions und Meldegelder, deren Höhe und Art ihrer Erhebung beschließt der Bundestag. **Für die Bundesligen ist das Präsidium zuständig.**

Antrag 15 Der zusätzliche Teilnehmerbeitrag für Ausländer am Bundesliga-Spielbetrieb wird ab dem Wettbewerb 2010/2011 wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| a) 1. Bundesliga Herren | entfällt |
| b) 2. Bundesliga Herren | € 208,00 zzgl. MwSt. |
| c) 1. Bundesliga Damen | € 250,00 zzgl. MwSt. |
| d) 2. Bundesliga Damen | € 150,00 zzgl. MwSt. |

Antrag 16 Die zusätzlichen Teilnehmerbeiträge für Ausländer am Bundesliga-Spielbetrieb werden aufgehoben:

- Einsatz eines 2. Ausländers in der 1. Bundesliga (Damen und Herren) von € 1.025,00 zzgl. MwSt.
- Einsatz eines 3. Ausländers in der 1. Bundesliga (Damen und Herren) von € 1.025,00 zzgl. MwSt.

Antrag 17 Die Meldegebühr für Mannschaften, die an Europäischen Vereinswettbewerben teilnehmen, beträgt:

- Mannschaften der BBL und AG 2. BBH € 1.000,00 zzgl. MwSt.
- Mannschaften der DBBL € 500,00 zzgl. MwSt.

Die Gebühren gelten ab dem Wettbewerb 2009/2010.

Antrag 20 Es wird kein Kostenbeitrag für Vereinswechsel erhoben, wenn der/die Spieler/in für den laufenden und die zwei vorangegangenen Wettbewerbe nicht für den Verein aktiviert war und dann zu einem neuen Verein wechselt.